

Steuertext Aktien Stand 06/2021

A. Allgemeines

Die folgende Darstellung enthält Angaben zum deutschen Steuerrecht, die für einen Anleger von Bedeutung sein können, der in der Bundesrepublik Deutschland ansässig ist oder aus anderen Gründen der deutschen Besteuerung unterliegt. Die folgende Darstellung der steuerlichen Behandlung des vorliegenden Produktes beruht auf der Interpretation der derzeit gültigen deutschen Steuergesetze und allgemeinen Verlautbarungen von Finanzverwaltung und Gerichten.

Zu beachten ist allerdings, dass die Steuergesetze und deren Interpretation durch Finanzverwaltung und Gerichte, soweit vorhanden, Änderungen unterliegen können. Solche Änderungen können auch rückwirkend eingeführt werden und die nachfolgend beschriebenen steuerlichen Folgen nachteilig beeinflussen.

Die folgende Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch, sämtliche steuerliche Aspekte zu behandeln, die aufgrund der persönlichen Umstände des einzelnen Anlegers von Bedeutung sein können. Die folgenden Angaben dürfen daher nicht als steuerliche Beratung verstanden werden. Interessierten Anlegern wird wegen der Komplexität der steuerlichen Regelungen und des teilweisen Fehlens einschlägiger Stellungnahmen der Finanzverwaltung vielmehr empfohlen, sich von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die steuerlichen Folgen des vorliegenden Produktes unter besonderer Beachtung ihrer persönlichen Verhältnisse beraten zu lassen.

B. Besteuerung eines in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Kunden, bei dem das Wertpapier dem Privatvermögen zuzuordnen ist

1. Allgemeines

In Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Kunden unterliegen mit ihren Einkünften aus Kapitalerträgen der Kapitalertragsteuer ("Abgeltungsteuer"). Unter die Abgeltungsteuer fallen neben Zinsen, Dividenden und Stillhalterprämien auch die Gewinne aus der Veräußerung oder Einlösung von Kapitalforderungen, Aktien sowie von Zertifikaten und Termingeschäften unabhängig von der Haltedauer bzw. Laufzeit. Der Steuersatz beläuft sich pauschal auf 25 % (zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Steuerpflichtige, die einem geringeren Grenzsteuersatz unterliegen, können sich im Rahmen der Veranlagung die Differenz zwischen der einbehaltenen Kapitalertragsteuer und dem persönlich geltenden Steuersatz vom Finanzamt erstatten lassen (sog. Günstigerprüfung). Pro Veranlagungszeitraum wird ein Sparer-Pauschbetrag von € 801 für einzelveranlagte Steuerpflichtige bzw. von € 1602 für zusammenveranlagte Ehegatten und Lebenspartner als Werbungskosten berücksichtigt. Der Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ist ausgeschlossen.

Die Abgeltungsteuer wird durch das jeweils kontoführende inländische Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut einbehalten und hat grundsätzlich abgeltende Wirkung. Der Begriff des inländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts schließt inländische Zweigstellen eines ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts, nicht aber ausländische Zweigstellen eines inländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts ein. Sofern ein Konto oder Depot bei einem ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut geführt wird, sind die laufenden Erträge sowie der Gewinn aus einer Veräußerung, Rückzahlung, Abtretung oder Einlösung vom Steuerpflichtigen in seiner Einkommensteuererklärung anzugeben. Das Finanzamt besteuert diese Erträge dann im Rahmen der Veranlagung nach den Abgeltungsteuergrundsätzen.

Zu den steuerpflichtigen Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch Dividendenzahlungen aus Aktien in- und ausländischer Gesellschaften (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG). Gewinne oder Verluste aus der Veräußerung von Aktien zählen bei Erwerb der Anteile nach dem 31.12.2008 unabhängig von deren Haltedauer zu den steuerpflichtigen Einkünften aus Kapitalvermögen.

2. Ermittlung des Gewinns und Verlustes sowie Verlustverrechnung

Ein Gewinn bzw. Verlust ermittelt sich aus dem Unterschied zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung nach Abzug der Aufwendungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft stehen, und den Anschaffungskosten sowie Anschaffungsnebenkosten. Im Falle einer endfälligen Einlösung oder einer Rücknahme tritt an die Stelle des Veräußerungserlöses der Rückzahlungsbetrag. Bei nicht in Euro getätigten Geschäften sind die Einnahmen im Zeitpunkt der Veräußerung und die Anschaffungskosten im Zeitpunkt der Anschaffung in Euro umzurechnen.

Verluste aus der Veräußerung von Aktien können im Rahmen der Abgeltungsteuer nur mit Veräußerungsgewinnen aus Aktien verrechnet werden; eine Verlustverrechnung mit anderen Kapitalerträgen wie z.B. Dividenden oder Veräußerungsgewinnen aus anderen Wertpapieren als Aktien ist ausgeschlossen. Eine Verrechnung mit anderen Einkunftsarten ist ebenfalls nicht möglich. Gewinne aus der Veräußerung von Aktien können uneingeschränkt mit Verlusten aus Kapitalvermögen verrechnet werden. Ein Verlustrücktrag ist nicht, ein Verlustvortrag ist zeitlich unbegrenzt möglich.

Aufgrund einer gesetzlichen Änderung gilt seit dem 01.01.2020, dass Verluste aus der ganzen oder teilweisen Uneinbringlichkeit einer Kapitalforderung, aus der Ausbuchung wertloser Wirtschaftsgüter im Sinne des § 20 Abs. 1 EStG bzw. deren Übertragung auf einen Dritten oder aus einem sonstigen Ausfall von diesen Wirtschaftsgütern nur mit Einkünften aus Kapitalvermögen bis zur Höhe von 20.000 Euro ausgeglichen werden können. Nicht verrechnete Verluste werden auf das Folgejahr vorgetragen und dürfen in den Folgejahren nach dieser Maßgabe verrechnet werden.

Diese beschränkte Verlustverrechnung ist im Rahmen der Steuererklärung vom Kunden selbst zu berücksichtigen. Auf Ebene der depotführenden Stellen werden die Verluste aus wertlosen Wirtschaftsgütern nicht in den sonstigen Verlusttopf eingestellt.

C. Besteuerung eines in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Kunden, bei dem das Wertpapier dem Betriebsvermögen zuzuordnen ist

In der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Personen, bei denen das Wertpapier Bestandteil eines in der Bundesrepublik Deutschland belegenen Betriebsvermögens ist, unterliegen mit Dividendenzahlungen nur zu 60% der Besteuerung (Anwendung des sog. Teileinkünfteverfahrens). Dies gilt auch für Gewinne aus der Veräußerung von Aktien in Form der positiven Differenz zwischen Veräußerungserlös sowie den Anschaffungskosten. Verluste aus der Veräußerung von Aktien sind nur zu 60% steuerlich abzugsfähig.

In der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften, bei denen das Wertpapier Bestandteil eines in der Bundesrepublik Deutschland belegenen Betriebsvermögens ist, unterliegen mit Dividendenzahlungen der Körperschaftsteuer, sofern die Beteiligung am Kapital der Aktiengesellschaft weniger als 10% beträgt. Gewinne und Verluste aus der Veräußerung von Aktien bleiben hingegen bei der Besteuerung von Körperschaften außer Ansatz. Von diesem Gewinn sowie den Dividendenerträgen bei einer Beteiligung am Kapital der Aktiengesellschaft von mindestens 10% gelten 5% als steuerlich nicht abzugsfähige Betriebsausgaben.

Wenn das Wertpapier zum Betriebsvermögen eines in Deutschland betriebenen Gewerbetriebs gehört, unterliegen die laufenden Erträge und Gewinne auch der Gewerbesteuer (deren Hebesatz von Kommune zu Kommune variiert).

Unabhängig vom Ort der Verwahrung einer inländischen Aktie unterliegen deutsche Dividendenzahlungen einem Kapitalertragsteuerabzug in Höhe von 25% (zuzüglich 5,5% Solidaritätszuschlag hierauf). Werden ausländische Aktien in einem Depot bei einem inländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut verwahrt, erfolgt ggf. ebenfalls ein solcher Steuerabzug auf ausländische Dividenden. Gleiches gilt auch für Gewinne aus der Veräußerung von in- und ausländischen Aktien, welche im Betriebsvermögen gehalten werden.

Die Kapitalertragsteuer hat in diesen Fällen jedoch nicht die Wirkung einer Abgeltungsteuer, sondern wird nur als Vorauszahlung auf die persönliche Einkommen- oder Körperschaftsteuerschuld und den Solidaritätszuschlag des Inhabers des Wertpapiers angerechnet. Eine Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug auf Gewinne aus der Veräußerung oder Rückzahlung des Wertpapiers ist für im Betriebsvermögen gehaltene Wertpapiere unter Umständen möglich.

D. Besteuerung einer in der Bundesrepublik Deutschland nicht unbeschränkt steuerpflichtigen Person

Inländische Dividenden unterliegen bei Steuerausländern, d.h. Personen, die nicht in Deutschland steuerlich ansässig sind, weil sie weder ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, noch ihren Sitz oder den Ort der Geschäftsleitung in der Bundesrepublik Deutschland haben, der beschränkten Steuerpflicht in Deutschland. Diese gilt mit Abzug der 25%igen Kapitalertragsteuer (zuzüglich 5,5% Solidaritätszuschlag hierauf) als abgegolten. Ggf. kann auf Basis eines bestehenden Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Deutschland und dem Ansässigkeitsstaat des Anlegers ein Rückerstattungsanspruch bezüglich der erhobenen Kapitalertragsteuer geltend gemacht werden. Dividenden ausländischer Gesellschaften und Gewinne aus der Veräußerung in- sowie ausländischer Aktien unterliegen bei Steuerausländern nicht der deutschen Besteuerung.

Sofern das Wertpapier jedoch dem Betriebsvermögen einer Betriebsstätte (in diesem Fall wird auf das steuerpflichtige Einkommen zudem Gewerbesteuer erhoben) oder festen Einrichtung zuzurechnen ist, die der Anleger in der Bundesrepublik Deutschland unterhält, gelten in diesem Fall die Aussagen über die steuerliche Behandlung von unbeschränkt steuerpflichtigen Anlegern, bei denen das Wertpapier dem Betriebsvermögen zuzuordnen ist (vgl. Abschnitt C).

E. Internationale Kontrollmitteilungsverfahren (QI, FATCA und CRS)

Im Rahmen von internationalen Meldeverpflichtungen wie FATCA und CRS, muss die Deutsche Bank Kapitalerträge, die ausländische Anleger in Deutschland erzielen und für die die genannten Kontrollmitteilungen anwendbar sind, zentral an das Bundeszentralamt für Steuern melden. Hierbei werden in der Regel neben personenbezogenen Daten auch Angaben zu der Höhe und Art der Kapitalerträge sowie den Veräußerungserlösen gemacht. Das Bundeszentralamt für Steuern leitet die von den Banken gemeldeten Daten an die zuständigen Behörden im Ausland weiter. Bei dem vorliegenden Produkt bestehen entsprechende Meldeverpflichtungen.

Darüber hinaus kann auch das QI- (Qualified Intermediary) Verfahren Anwendung finden. In solchen Fällen können entsprechende Geschäfte einer Meldepflicht an die US-amerikanischen Steuerbehörden (IRS - Internal Revenue Service) und unter Umständen einer Quellenbesteuerung unterliegen.